

Abgestimmte Antworten der Bundesländer aus 1., 2., 3. und 4. Runde (abgestimmte Antworten der Bundesländer aus 4. Runde aufgrund des Beschlusses der Sitzung der Referenten für ökologischen Landbau der Bundesländer vom 21./22.03.2018 sind gelb hinterlegt)

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Antworten
	Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße			
		Definition Sitzstange	Art. 12 Abs. 3 Buchstabe c der VO 889/2008 AG Tierschutz der LAV vom 04.05.2012	Die Auslegung gemäß Tierschutznutztierhaltungs-VO der LAV gilt auch für die EG-Öko-VO für Legehennen. Der Auszug ist als Anlage 2 beigefügt.
	Sitzstangendefinition	Können Wasserleitungsrohre bzw. andere lineare Stalleinrichtungsgegenstände als Sitzstangen akzeptiert werden?	Art. 12 (3) c) 889/2008 in Verbindung mit Anhang III 2 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007	Der Verweis auf die Tierschutznutztierhaltungsverordnung reicht aus, es sind keine neuen gesonderten Regelungen notwendig.
	Volierenhaltung	Wie viele Ebenen dürfen im Stall maximal übereinander angeordnet werden?		Die Zahl der Volieren Ebenen darf die Anzahl der Ebenen nach Tierschutznutztierhaltungsverordnung nicht überschreiten
	Definition Stallfläche (= Stallgrundfläche ?)	Ist die Stallfläche in der Volierenhaltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stallgrundfläche gleich zu setzen?	Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d	Nein Stallfläche = den Tieren zur Verfügung stehende Fläche (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 qm Stallfläche = 20 m Auslaufklappen) Die Berechnung bezieht sich auf die

				<p>für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche. Für 600 Tiere z. B. mindestens 4 lfm Auslaufklappen.</p> <p>Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß TierSchNutzV § 2 Nr. 7.</p> <p>Umsetzung der Vorgabe ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
	Festlegung Stall	Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja
		Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 und der TierSchNutzV gem. § 2 Nr. 8 zum Kaltscharraum eingehalten werden.
	Legehennenhaltung –	Muss die maximale Besatzdichte	Art. 10 (4) 889/2008	Ja

	<p>Besatzdichte im Stall •unabhängig von der Tageszeit</p>	<p>bezogen auf die Stallfläche (6 Tier pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?</p>	<p>Art. 10 (1) 889/2008 sowie § 3 (3) 2. TierSchNutztV</p>	<p>Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist jeweils unverzüglich der Kontrollstelle (oder der Kontrollbehörde) anzuzeigen.</p>
	<p>Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung</p>	<p>Kann bei der Einstellung der Legehennen die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?</p>		<p>Nein</p>
	<p>Breite der Luken im Stall</p>	<p>Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?</p>	<p>Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008</p>	<p>Definition Luke = Öffnung im Stallraum zwischen Warmstall und Kaltscharraum</p> <p>Berechnung Lukenlänge zwischen Warmstall und Kaltscharraum: 2 m je 500 Hennen (doppelter Wert der TierSchNutztV)</p> <p>Umsetzung ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen</p>

				<p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p> <p>Diese Regelung wird auf bestehende Bio-Ställe angewendet. Für Stallneubauten und Umwidmungen wird bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge die vorstehende Regelung angenommen.</p> <p>Mindesthöhe und – verteilung der Luken und Klappen siehe §13a (8) TierSchNutzV</p>
	Einstreu im Warmstall	Muss Einstreu auch im Warmstall vorhanden sein?		Ja, jederzeit.
		Mobilstall: wie oft muss der Mobilstall versetzt werden?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und 14 und Art. 74 (2c) der VO (EU) 889/2008 .	In der EU-Öko-Verordnung wird zwischen festen Ställen und beweglichen Ställen (Mobilställen) unterschieden (Anhang III VO 889/2008). Ein Mobilstall muss so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf immer den Anforderungen des Anhang III VO 889/2008 genügt (siehe hierzu in Verbindung auch Frage „Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in

				dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?).
		Wie sind Gruppen in Gebäuden, die zusammen weniger als 3000 Legehennen umfassen, gegeneinander abzugrenzen?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und Art. 75 der VO (EU) 889/2008	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die abgegrenzten Ställe können flächenabhängig nur eine bestimmte Anzahl Tiere aufnehmen, daher ist zu gewährleisten, dass niemals mehr Tiere in einem Stallabteil sind als der verfügbaren Stallfläche entspricht.
		Welche Besatzdichten gelten für Aufzuchten für Mastgeflügel aus Mastlinien bis zum 42. Tag ?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Es gelten nur die in Anhang IV VO 889/2008 festgelegten 21 kg LG pro qm für alle Mastgeflügelarten. Bei Aufzuchtställen muss kein Grünauslauf angeboten werden.
		Ist eine Abtrennung des Stalles während der Kükenaufzuchtphase möglich?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Eine Abtrennung während der Kükenaufzuchtphase im Maststall bzw. Aufzuchtstall für Legehennen ist zulässig.
	Ställe in Stallgebäuden mit mehreren Ställen	Wie sind Ställe in Gebäuden mit mehreren Stallabteilen mindestens gegeneinander abzugrenzen?	Art. 14 (1) b) ii) und Art. (2) der VO (EG) 834/2007, Art. 12 (3) der VO (EG) 889/2008	Bei mehreren Gruppen sind die Stallbedingungen so einzurichten, dass die Gruppen hinreichend getrennt von den anderen Gruppen gehalten werden. Bei mehreren Ställen in einem Stallgebäude mindestens durch eine Sichttrennung bis zu 80 cm über der obersten Sitzstange.
		Wie hoch müssen die Sichttrennungen in Gebäuden für Mastgeflügel sein, die mehrere Stallabteile (Ställe) enthalten?	Art. 12 (3) e) der 889/2008	Diese Regelung gilt auch für Mastgeflügel (= Sichttrennung 80 cm über der obersten Sitzstange bzw. der Bodenoberfläche, wenn keine

		Hinweis: Bisher gab es nur eine Regelung für Legehennen (80 cm über der obersten Sitzstange)		Sitzstange vorhanden ist).
		Die Spalte „Sitzstangen“ ist in der Zeile „Mastgeflügel in beweglichen Ställen“ nicht ausgefüllt – müssen Perlhühner trotzdem Sitzstangen haben?	Art. 14 (1) b ii der VO 834/2007 Anhang III Nr. 2 Geflügel der VO 889/2008	Ja, Notwendigkeit und Umfang von Sitzstangen für Perlhühner sind bereits beim festen Stall ermittelt worden und in den ethologischen Bedürfnissen begründet. Für bewegliche Ställe wurden nur veränderte Besatzzahlen eingesetzt. Auf das Erfordernis von Sitzstangen mit 20 cm Sitzstange/Tier kann nicht deswegen verzichtet werden, nur weil die Spalte nicht ausgefüllt ist.
		Welche Angaben sind in den Haltungsbüchern bzgl. der Tierabgänge im Falle der Ausstallung zu erfassen?	Art. 76 b) der VO 889/2008	Sofern nicht selber beim Ausstallen gezählt wird, kann die Abrechnung des Schlachthofs, in der auch die toten und untauglichen Tiere auflistet sind, Grundlage für die Eintragung im Haltungsbuch sein.
	Themenbereich Auslauf			
	Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.	Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein? Reicht es aus, wenn die Tiere ihren Kopf bis über die Augen eintauchen können?	Art. 12 (2) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007 sowie Art. 74 (2) c 889/2008	Enten: Enten müssen schwimmen können. Gänse: Bei Gänsen reicht es, wenn sie den Kopf bis über die Augen eintauchen können.
	Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauslaufs möglich?		Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt sofern die Nutzung des Auslaufs durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird. Die Auslauffläche kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine

				Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren ist möglich.
	Tierbesatz / Auslaufmanagement	Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Überweidung des Bodens hin und verlangen Korrekturmaßnahmen?	Art. 14 (1) b) iv 834/2007 Art. 74(2)c 889/2008	Mehr als 50% der Vegetationsdecke ist zurückgegangen.
	Umstellung von Auslaufflächen	Sind Umstellungszeiten auf Auslaufflächen, die für andere Tierarten als Pflanzenfresser genutzt werden, einzuhalten?	Art. 37 889/2008	Ein Umstellungszeitraum des Auslaufs muss auch vor einer Nutzung durch andere Tierarten als Pflanzenfresser immer eingehalten werden.
	Legehennenhaltung – Auslaufgewährung – wann immer möglich	Wann ist Legehennen Auslauf zu gewähren?	Art. 14 (1) b) iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008	Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen verordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge etc. Hinweis: unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008)
	Vorherige Zeile ersetzt durch folgende: Legehennenhaltung – Auslaufgewährung - wann immer möglich	Auslaufbeschränkung (unter welchen Bedingungen kann Geflügel in Folge von Witterungsbedingungen im Stall belassen werden?)	Art. 14 (1) b) iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008	Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen verordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge sowie in Folge,

				<p>extreme Nässe etc. Hinweis: unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden</p> <p>Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008)</p>
	<p>Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs</p>	<p>Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?</p>	<p>Art. 14 (6) 889/2008</p>	<p>Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann - Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig zu verteilen (TierSchNutzV § 13 a) <p>Unterschlupf ist zu bieten; Vegetationsdecke größer 50 %</p> <p>Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auflaufentfernungen überwinden können.</p> <p>Auslaufentfernung in der Regel bis 150 m, max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles</p>

				Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.
	Einzäunung	Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?		Bestandsgröße ist nicht maßgeblich Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn. Gruppenwechsel ist durch geeignete Zäune zu vermeiden.
	Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss	Wann müssen die Ausflugklappen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase oder erst ab 10.00 Uhr)?		Spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang
	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund:			
	Gesundheitsstatus	Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben (Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?	Art. 24 (1) 889/2008	Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw. Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe

				betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ - abteil vorhanden ist
	Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?		Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll
	Bodenverhältnisse	Kann eine (zeitweise) Wasser undurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?		Nein
	sonstige behördliche Anordnungen	Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?		Ja (wenn die Anordnung dieses vorschreibt) Ausnahmegenehmigungen, die in der behördlichen Anordnung vorgesehen sind, müssen vom Legehennenhalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden
	Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall	Dürfen die neueingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007	Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird) Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf ganz tägiger Auslauf: spätestens mit

				Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung)
		Mindestbedingungen für Wechselauslauf (Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?)	Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008	Zu jeder Zeit mindestens 4 qm
		Mindestbedingungen für Auslauf Mastgeflügel im „Winter“	Art. 14 (1) b) iii der 834/2007	Grundsatz: Mastgeflügel ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge, etc. Der Auslaufbereich kann auch teilweise überdacht sein (z. B. durch Vorzelte oder Windschutznetze).
		Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?	Art. 14 (1) b),iv der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c	Die Regelung, nach der der Auslauf zu mindestens 50 % eine Vegetationsdecke aufweisen muss, gilt nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Im Tiermanagementplan sind Maßnahmen festzuhalten und umzusetzen, durch die die Nutzung mit weniger als 50 % Vegetationsdecke vermieden werden soll.
		Gelten für Junghennen dieselben Anforderungen wie bei Legehennen zur Umsetzung von Art. 14 (1) iii) der VO 834/2007 für	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007	Der Zugang zum Außenklimabereich ist gemäß dem Lichtprogramm im Stall zu gewährleisten (d.h. es kann ggf. später als 10:00 Uhr Auslauf gewährt

		die Zugangsmöglichkeit zum überdachten Auslauf, wenn dieser den Grünauslauf ersetzt, hinsichtlich Zeitraum (ab 10:00) und Witterungsbedingungen?		werden).
		Mindestbreiten im Grünauslauf: Darf die Breite des Grünauslaufs an irgendeiner Stelle kleiner werden als die Breite der Ausflugklappen nach Art. 12 (2) d der VO 889/08? Gibt es ggf. größere Mindestbreiten?	Art. 12 (3) d der VO 889/08	Die Mindestbreite für die Auslauffläche ist nicht geregelt, der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein. Brücken, Tunnel o.ä., die den Zugang zum Auslauf (bspw. auf der anderen Straßenseite) ermöglichen und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig soweit der Zugang von den Tieren angenommen wird.
		Sind im überdachten Auslauf bei Junghennen erhöhte, planbefestigte und eingestreute Ebenen erlaubt, um die 400 Quadratzentimeter pro Junghenne zu erreichen?	Tierschutznutztierhaltungs-VO	Nein.
		Sind im überdachten Auslauf an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30 % Öffnungsanteil als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich?	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007	Nein. Sobald der Außenklimabereich (AKB) aber nicht Ersatz für Auslauf ist, ist er Bestandteil des Stallbereiches und im Entscheidungsbereich des Betriebes. Die Vorgaben über die Ausführung gemäß Art. 10 Abs. 1 VO 889/2008 zu raumschließenden Bauteilen (genügend Licht in Stall und AKB) müssen eingehalten werden.
		Mindestbedingungen für Auslaufgestaltung in unmittelbarer	Art. 14 (1) b) iii der VO 834/2007	Details für die Gestaltung der Auslauffläche in unmittelbarer

		Nähe der Stallgebäude		Stallnähe sind nicht besonders geregelt, der ungehinderte Zugang zum Auslauf muss gewährleistet sein. Das Aufbringen von Mulch, Schotter in geeigneter Struktur o.ä. Materialien, die den Zugang zum Auslauf nicht behindern und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig, soweit der Übergang von den Tieren gut angenommen wird. Diese Flächen bleiben als Auslaufflächen anrechenbar.
		Auslauf Bruderhähne/Zweinutzungshähne		Die Vorgaben der Haltung und Aufzucht von Bio-Mastgeflügel gemäß der EU-Bio-VO sind einzuhalten, d.h. <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 1/3 der Lebenszeit ist dem Tier Zugang zum Auslauf zu geben - Es gilt die für die Mast gesetzte Begrenzung der Stallgröße auf max. 1.600 qm - Wie bei der Mast gelten die gleichen Flächenanforderungen an den Auslauf (4 qm)
		a) (Kleinere) Auslaufgröße für mobile Ställe sowie Wechselauslauf bei stationären Ställen b) Strukturierung des Auslaufs		a) Gemäß Bio-VO nicht möglich / jederzeit 4 qm sind Mindestgröße pro Legehenne für mobilen wie stationären Stall. b) Zur Strukturierung des Auslaufs ist der Anbau von ein- oder mehrjährigen Pflanzen (z.B. schnellwachsende Baumarten) statthaft

		Einsatz von Branntkalk im Eingangsbereich zum Stall	Art. 23 (4) der VO 889/2008 i.V. m. Anhang VII	Branntkalk kann auch auf nicht überdachten Flächen zur Desinfektion genutzt werden. Diese Flächen sind dann als Anlagen gemäß Art. 23 (4) der VO 889/08 zu bewerten und keine Auslaufflächen im Sinne von Anhang III der VO 889/08. Hierzu können auch in der Betriebsbeschreibung dokumentierte stationäre Unterstände gezählt werden. Bei einer behördlichen Anordnung kann Branntkalk angewendet werden, ohne dass die betroffene Fläche aberkannt wird.
		Bewertung stromführender Zäune im Außenbereich		Haltungseinrichtungen sind abschließend in § 2 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung definiert. § 13 Absatz 6 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt daher für stromführende Weideeinrichtungen in Ausläufen nicht
	Auslaufjournal	Wann muss ein Auslaufjournal geführt werden?		Immer Ausnahme: nur Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten, brauchen kein Auslaufjournal führen.
	Themenbereich Fütterung			
	Beschaffenheit des Futters	Ist die Vorgabe der Raufuttervorlage bereits durch eine Beimischung von Grünmehl in das Futter erfüllt?	Art. 20 (3) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (7) der 889/2008	Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie Stroh oder Gras angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken,

				Zupfen, Zerreißen Genüge tun.
	Themenbereich Fleisch			
	Öko-Vermarktung von Alt- Lege-Hennen bzw. – Geflügel	Können Hennen zur Fleischerzeugung von Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, mit Hinweis auf den Ökolandbau ausgelobt werden?	Art. 38 (1) c) 889/2008 Sowie Art. 42 a) 889/2008	Nein
	Mast von männlichen Küken	Ist die Mast von männlichen Küken aus Legelinien auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich?	Art. 12 (5) VO 889/2008	Die Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien ist ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich, da männliche Küken aus Legelinien langsam wachsend sind. Bei konventionell zugekauften, maximal 3 Tage alten Küken muss jedoch die Umstellungszeit eingehalten werden, um sie als Öko-Produkt vermarkten zu können. Bei Küken aus Öko-Bruteiern entfällt eine Umstellung. Anmerkung: Vom Begriff „Stubenküken“ (EG-VO 543/2008: „Stubenküken“: Tier von weniger als 650 g Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer). Tiere mit einem Gewicht von 650 g bis 750 g dürfen „Stubenküken“ genannt werden, wenn das Schlachtalter 28 Tage nicht überschreitet.) sollte in diesem Zusammenhang Abstand genommen werden. Begrifflich präzise ist „Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien“.

	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008	<p>Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben</p> <p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein.</p> <p>Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften. In jeder Produktionseinheit müssen alle notwendigen Einrichtungen auch der Strom- und Wasserversorgung getrennt vorhanden sein.</p> <p>An einem Standort sind mehrere Produktionseinheiten möglich.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
IV	Themenbereich Mauser			
	Mauser	welche Bedingungen sind bei der Mauser einzuhalten?		<p>Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche) Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen</p>

				<p>Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss Futter und Wasser ad libitum Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde und Kontrollstelle Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, im Sinne von §13 (3) TierSchNutzV, natürliches Tageslicht im Stall erhalten</p>
V	Themenbereich Aufzucht / Junghennen			
	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	Art. 10 (3) 889/2008 Art. 14 (6) 889/2008	<p>Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt:</p> <p>a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm² (sowie die bereits abgestimmten Eckdaten inklusive Übergangsfristen; s. Anlage 1)</p> <p>b) wenn Grünauslauf gewährt wird: die Auslauffläche pro Junghenne muss mindestens 0,5 m² betragen</p> <p>Grünauslauf = Freigelände gem. Art 14 (6) 889/2008</p>
	Stutzen von Schnäbeln	Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebenstag) für die	Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007;	Ja

		ökologische Aufzucht verboten?	Art. 18 889/2008.	
	Anzahl Küken/ Junghennen pro Stall Keine Einigung der LÖK mit BÖLW/ KSt	Wie viele Küken/ Junghennen darf ein Geflügelstall beherbergen?	Art. 12 (3) e) i) 889/2008	Maximal 4800 Küken/ Junghennen (Junghennen = weibliche und männliche Tiere)
VI	Themenbereich Elterntiere			
	Haltung von Elterntieren für die ökologische Masthähnchenproduktion	Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?		Vorbehaltlich einer Regelung der EU- KOM. gilt: In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen statthaft. Mindestfläche pro Tier im überdachten Auslauf mindestens 1.000 cm ² .
	Weitere Themenbereiche			
	Sachkunde des Geflügelhalters	Welche Sachkunde ist vom Unternehmer nachzuweisen? Welcher Personenkreis muss über diese Sachkunde verfügen (Geflügelhalter, Angestellte etc.?)? Wie ist die Sachkunde nachzuweisen?	Art. 14 b) i) 834/2007	Die Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (insbesondere § 17) und des Tierschutzgesetzes (insbesondere § 2) sind einzuhalten.
	Ökologische Brut- Eierproduktion	a) müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko-Bruteier anerkannt zu werden oder	Art. 4 b) i und 22 (2) b) 834/2007	a) Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntieren stammen. b) Das Töten männlicher ökologischer Küken führt derzeit nicht zur

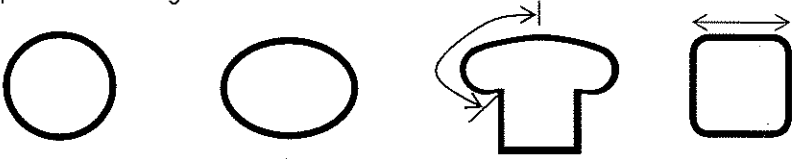
		reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden? b) welche Kriterien gelten für die Anerkennung ökologischer Bruteier (führt Tötung männlicher Küken zur Aberkennung?)		Aberkennung der weiblichen ökologischen Küken Anmerkung: Das Töten männlicher Küken ist eine Tierschutzfrage und nur daraus zu bewerten. Mittel- bzw. langfristig hat die ökologische Entwicklung auf Linien abzustellen, die sowohl männliche als auch weibliche Tiere nutzbar macht.
	Parallelhaltung von Hühnern bei verschiedenen Nutzungsrichtungen (bspw. Öko-Legehennen und konventionelle Masthähnchen)	Ist eine Parallelhaltung zulässig ?	Art 17 (1) 889/2008	Parallelhaltung bei Tieren gleicher Art ist nicht möglich.
	Tierbesatz bei Voraufzuchten	Wie hoch darf die Anzahl der Tiere bei Voraufzuchten von Hühnern wie z. B. Junghennen und Masthühnern sein?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 12 (3) e) i 889/2008	Für Hühner gelten 4.800 Tiere pro Stall. Da Küken Hühner sind, gilt diese Zahl auch für Küken. Für Voraufzuchten gelten zusätzlich max. 21 kg je m ² den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche im Stall.
	Neuumstellung nach Partieaberkennung	Kann eine Neuumstellung nach einer Partieaberkennung erfolgen?		Nach Partieaberkennung, aber fortgesetzter ökologischer Haltung, ist nach Art. 30 (1), 2. Absatz 834/2007 eine Sperrzeit festzulegen, eine Umstellung ist kein Sanktionselement.
	Sanktionskatalog	In den Bundesländern werden Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Öko-VO unterschiedlich und tlw. nicht transparent gehandhabt.		Art. 30 834/2007 und ÖLG §§ 12 und 13 sind hinreichend. Kein Sanktionskatalog notwendig.
		Bis zu welchem Alter können	Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii)	Nach Art. 14 Abs. 1 b) ii) VO 834/2007

	Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden?	VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) 889/2008	müssen die Haltungspraktiken den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. In der frühen Aufzuchtphase kann unter Umständen ein Grünauslauf für Geflügel problematisch sein. Daher können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden. Als Voraufzucht gilt Geflügel bis zu folgenden Lebensstagen: Junghennen: 70 Tage
	Definition Vorjahr		Das Vorjahr umfasst 365 Tage. Es wird vom Zeitpunkt der Meldung an berechnet. (siehe LÖK Oktober 2011, TOP 10).
	Harmonisierung GVE-Sätze		Für die Berechnung des GVE-Besatzes gelten die Vorgaben der Düngeverordnung
	Auslegung Kükenerlass		Die Vorlage einer Nichtverfügbarkeitsbescheinigung durch den Junghennenaufzüchter reicht aus.
	Genehmigungsverfahren bei Minderschlupf	Art. 42a) der VO 889/2008	Für einen Antrag zur Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Küken aufgrund Minderschlupf der bestellten Öko-Küken ist eine Teil-Nichtverfügbarkeitsbescheinigung zusammen mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

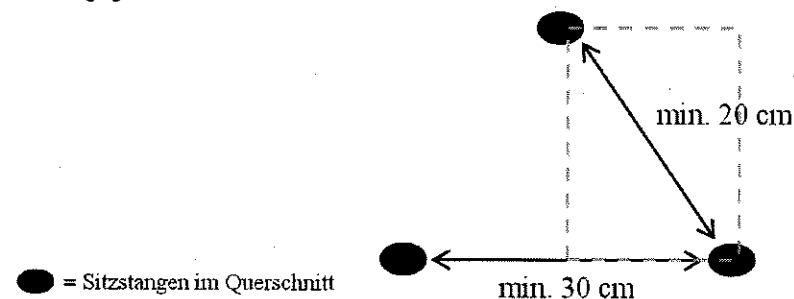
Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), **zul. geändert durch Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 2010 - 2 BvF 1/07 -**, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
Allgemeine Bestimmungen		
1	<p>§ 1 i. V. m. § 12 (Geltungsbereich)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.</p> <p>§ 2 Nr. 4 Legehennen: legereife Hennen der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden</p> <p>§ 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.</p>	<p>Der allgemeine Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere gem. § 2 Nr. 1 zu Erwerbszwecken; Abschnitt 3 der Verordnung gilt lediglich für Legehennen, also nicht für noch nicht legereife Tiere (Aufzucht) oder die Haltung im Rahmen der Zucht (Elterntiere). Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legeleistung von 50 % in dieser Herde in drei aufeinander folgenden Tagen erreicht ist. Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt (vgl. www.agriflexikon.de). Das Erreichen der Legereife ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. von der Hybridlinie oder der Fütterung sowie Lichtregime u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase sind spätestens 3 Wochen nach der Einstallung die Anforderungen des Abschnitts 3 einzuhalten. Hinweis: Bezüglich der Haltung während der Eingewöhnungsphase wird auf die Randnummer (Rn) 20 verwiesen.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
15	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 6 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist“</p>	<p>Oberflächenbeschaffenheit: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußen ermöglichen (nicht rutschig) und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, nicht zu rau, splitterfreies Material).</p> <p>Bei glatten Oberflächen (Metall, bestimmte Kunststoffe) sollten zukünftig Möglichkeiten geprüft werden, mit denen hier die Rutschsicherheit verbessert werden kann.</p> <p>Sitzstangenform: Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können.</p> <p>Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können. Entsprechend der durchschnittlichen Maße von Legehennenfüßen (etwa 90 mm Länge von Mittel- bis Hinterzehe, etwa 25 mm Länge Fußballen) erfüllen Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt diese Anforderungen, wenn sie einen Umfang von mindestens 100 mm (\approx 32 mm Durchmesser bei runden Sitzstangen) haben.</p> <p>Bei Sitzstangen mit einem anderen, abgerundeten Querschnitt (z.B. pilzförmige Stangen) muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (Schemazeichnung siehe unten).</p> <p>Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsbreite von mindestens 25 mm haben.</p> <p>Beispiele für Sitzstangen:</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;"> Umfang \geq 100 mm Umfang \geq 100 mm \geq 63 mm \geq 25 mm </p> <p>Außenkanten von Volieren, Profilbleche/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen vor Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten können als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie den oben angegebenen Abmessungen entsprechen.</p> <p>Anbringung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sitzstangen sollen von den Tieren gut erreichbar sein. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen.

3. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20, besser 30 cm zur Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50% des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf.
4. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.



5. Plan in den Boden integrierte Sitzstangen innerhalb des Systems oder auf Kotkästen sind nicht anrechnungsfähig.

Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Hersteller für Sitzstangenkonstruktionen, die von den genannten Anforderungen abweichen, zu belegen, dass sie von den Legehennen nachweislich ungestört zum Ruhen oder Schlafen genutzt werden können und keine unmittelbaren Verletzungsrisiken oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von diesen ausgehen. Der Beleg erfolgt über Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) einholt.

Der Beleg der Eignung und/oder der Beleg für die Weiterentwicklung tierschutzgerechter Sitzstangenkonstruktionen muss auf den Untersuchungen basieren, die nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt wurden bzw. zeitnah durchgeführt werden. Der Beleg ist der für Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen; er gilt für höchstens fünf Jahre.